

DEUTSCHE SANIERUNGSKLAUSEL UNVEREINBAR MIT BINNENMARKT

Die EU-Kommission hat am 26. Januar diesen Jahres ihre Entscheidung bekannt gegeben, dass nach ihrer Ansicht die sog. Sanierungsklausel im deutschen Körperschaftsteuerrecht gegen die europäischen Beihilferegulungen verstößt.

Die Sanierungsklausel sollte es wirtschaftlich schlecht dastehenden Unternehmen trotz eines Anteilseignerwechsels ermöglichen, Verluste gegen zukünftige Gewinne zu verrechnen. Nach der Regelung des § 8c KStG ist ein Anteilseignerwechsel innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren grundsätzlich schädlich, wobei die Verlustvorträge bei einem Erwerb von über 25 % quotial und von über 50 % vollständig untergehen. Der deutsche Steuergesetzgeber hatte dann im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes aufgrund der Kritik an dieser Regelung und als Reaktion auf die Finanz- und Kapitalmarktkrise eine so genannte „Sanierungsklausel“ in § 8c KStG eingefügt. Die Sanierungsklausel sieht vor, dass ein Anteilserwerb unbeachtlich ist, es also nicht zu einem Untergang der Verlustvorträge kommt, wenn der Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung des Geschäftsbetriebes der Körperschaft erfolgt. Diese Klausel galt rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2008 und war auf alle Anteilserwerbe anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 erfolgen. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 sollte dann die vormals auf Anteilserwerbe bis zum 1.1.2010 begrenzte Sanierungsklausel zeitlich unbefristet zur Anwendung gelangen.

Im Februar 2010 eröffnete die EU-Kommission ein sog. Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Sanierungsklausel um eine selektiv wirkende staatliche Beihilfe handelt, weil nicht zwischen angeschlagenen und gesunden Unternehmen unterschieden wird. Die Kommission argumentierte, dass staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, auch in Form von gewährten Steuererminderungen, zu einer Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige führe, damit den Wettbewerb verfälsche und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtige. Die Sanierungsklausel schaffe weiterhin den Anreiz für Investoren, in angeschlagene Unternehmen zu investieren, nicht aber in andere Unternehmen. Als Folge darauf setzte das Bundesministerium der Finanzen die Anwendung der Sanierungsklausel und damit die Gewährung von Verlustverrechnungen gegenüber den betroffenen Kapitalgesellschaften aus (Schreiben des BMF v. 30.4.2010, BStBl. I 2010, S. 488).

Die EU-Kommission hat nun das gegen Deutschland geführte Vertragsverletzungsverfahren formal abgeschlossen. Die Sanierungsklausel sei als unzulässige staatliche Beihilfe anzusehen. Die Entscheidung wird vorläufig damit begründet, dass das Unternehmenssteuerrecht keine generelle Möglichkeit der Verlustverrechnung zulässt, sobald ein maßgeblicher Wechsel in der Eigentümerstruktur vollzogen wird, weswegen die Sanierungsklausel nur angeschlagenen Unternehmen und möglicherweise ihren Käufern in Form der erreichten Steuerersparnis einen klaren finanziellen Vorteil verschafft. Die Kommission weist Deutschland an, jegliche Beihilfe, die unter dieser Regelung seit dem Beginn der Anwendungsfrist, dem 1. Januar 2008, gewährt wurde, zurückzufordern.

Deutschland ist nun gemeinschaftsrechtlich dazu verpflichtet, die Regelung aufzuheben und bereits geleistete Vorteile zurückzufordern. Dies betrifft selbst bestandskräftige Bescheide. Der Einwand eines Vertrauensschutzes kann von den Steuerpflichtigen nach Ansicht der Kommission nicht geltend gemacht werden. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um der Kommission eine Liste der Begünstigten zu übermitteln und sie über den Gesamtbetrag an zurückzufordernder Beihilfe zu informieren.

Allerdings wird die Ansicht der EU-Kommission von Steuerexperten nicht unkritisch gesehen, immerhin ist die Gestaltung des Steuerrechts grundsätzlich alleinige Aufgabe der Parlamente der Mitgliedstaaten. Nach der noch ausstehenden Veröffentlichung einer endgültigen Begründung durch die Kommission steht der Bundesrepublik Deutschland die Überprüfung der Entscheidung durch den EuGH offen. Es bleibt abzuwarten, ob man sich seitens des deutschen Fiskus gegen die angebliche Unvereinbarkeit der Sanierungsklausel mit dem Binnenmarkt zur Wehr setzen will und diese Frage durch den Europäischen Gerichtshof klären lässt. Vielleicht erscheint die Entscheidung der EU-Kommission dem deutschen Gesetzgeber aus fiskalischen Gründen nicht ungelegen, da nun der Ausschluss von Verlustverrechnungen bei schädlichen Anteilsübertragungen wieder ohne Ausnahme zur Anwendung kommen soll und sich so das Körperschaftsteuer- und Gewerbesteueraufkommen erhöht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg
Schwachhauser Heerstraße 266b
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0
Telefax: (0421) 2388-330
contact@hansaberatung.de
www.hansaberatung.de

Geschäftsführer:
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann
WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt, StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Schröder
WP u. StB Dipl.-Kfm. (FH) Ludger Schulte

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710